

# Aktienrechts- Änderungsgesetz 2019 (AktRÄG 2019)

(samt aktienrechtlichen Änderungen im BörseG)

# Inhalt

- 1 Umsetzung der AktionärsrechteRL idF 2017/82
- 2 Inkrafttreten
- 3 Identifizierung der Aktionäre, Übermittlung von Informationen und Erleichterungen der Ausübung von Aktionärsrechten
- 4 Vergütung
- 5 Transparenzsteigerung bei institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Stimmrechtsberatern
- 6 Geschäfte mit Related Parties
- 7 Stimmbestätigung, Gremium

# Umsetzung der AktionärsrechteRL idF 2017/828

## AktG

Ministerialentwurf, 130/ME XXVI. GP

- Vergütung, Geschäfte mit Related Parties („nahestehenden Rechtsträgern“ = NR)
- Gestaltungsspielräume (Wahlrechte) weitgehend genutzt
- Kein Gold-Plating
- Dogmatische Novitäten iZm HV
- Aufsichtsrat ist gefordert
- Teufel steckt im Detail

## BörseG

Ministerialentwurf, 120/ME XXVI. GP

- Identifizierung von Aktionären, Information und Rechteaübung durch Aktionäre, Transparenz bei institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Stimmrechtsberatern
- Keine Mindestschwelle (max 0,5%) für Identifizierung (ungenutztes Wahlrecht)
- Problem Bankgeheimnis (§ 38 BWG)
- Verlagerung aktienrechtlicher Bestimmungen ins BörseG ist kritisch
- Strafraumen für Verstöße bis EUR 50.000

## Inkrafttreten

### **AktG**

**Vergütungspolitik.** oHV in dem GJ, das nach dem 9.6.2019 beginnt („oHV, die das derzeitige GJ behandelt“)

**Vergütungsbericht.** oHV im 2. GJ, das nach dem 9.6. 2019 beginnt („oHV, die das nächste GJ behandelt“)

**Stimmbestätigung.** HV, die nach dem 9.6.2019 einberufen wird

**Gremium.** Gerichtsbeschlüsse auf Gremialverfahren nach dem 30.6.2019

### **BörseG**

**Novelle des BörseG** mit 10.6.2019 im Ministerialentwurf vorgesehen

**Indikationen laut Bankenverband:**  
Übergangsfristen bis September 2020  
(Ausgestaltung noch unklar)

# Identifizierung der Aktionäre (1)

## Recht oder Pflicht der Gesellschaft?

- § 179 BörseG nF: AG hat das **Recht** haben, Aktionäre zu identifizieren.
- Vertreten wird teilweise, dass dies eine **Pflicht** der AG sei; dies ist uE abzulehnen: AG soll in die Lage versetzt werden, mit Aktionären kommunizieren zu können, um Ausübung von Aktionärsrechten und Zusammenarbeit mit AG zu erleichtern

## Intermediäre und Intermediärskette

- Instrument zur Identifizierung von Aktionären ist ein **Antragsrecht** der AG gegen Intermediäre, dh gegen Wertpapierfirmen, Kreditinstitute und Zentralverwahrer (Depotgeschäft); erfasst ist eine **Intermediärskette**
- Intermediäre haben der AG (bzw anderen Intermediären in einer Intermediärskette) unverzüglich Informationen über die Identität von Aktionären zu übermitteln

## Identifizierung der Aktionäre (2)

### Mindestschwelle?

- § 179 BörseG nF idF des Ministerialentwurfs sieht **keinen Gebrauch** von der Ermächtigung der AR-RL vor, eine **Mindestschwelle von bis zu 0,5%** einzuführen, ab der Aktionäre zu identifizieren sind - Identifikationsrecht der AG für jeden einzelnen Aktionär mit einer gehaltenen Aktie wäre die Folge
- Erhebliche Kritik in den Stellungnahmen zum Ministerialentwurf aufgrund des **Administrativaufwands**; auch in Deutschland ist die Einführung einer Mindestschwelle vorgesehen
- Nunmehr **Indikation** des Bankenverbands, dass auch in Österreich von dieser **Ermächtigung Gebrauch gemacht** werden soll (Einführung der 0,5% Schwelle)
- **Problem**: Wie viele Intermediäre werden abgefragt (EWR, Nicht-EWR)? Unsicherheit bei Schwellenwertberechnung von 0,5%, Praxisabwicklung bleibt ebenso unsicher

# Identifizierung der Aktionäre (3)

## Offenlegung von Informationen durch Intermediäre

- Übermittlung von personenbezogenen Aktionärsdaten im **Spannungsverhältnis** zum **Bankgeheimnis** (§ 38 BWG)
- Indikation laut Bankenverband, dass eine **Legalausnahme** zu § 38 BWG eingeführt werden soll (Problem: 2/3 Mehrheit erforderlich)
- **Zu übermittelnde Daten** umfassen insb die Identität, Kontaktdaten, Anzahl der Aktien am jeweiligen Stichtag bzw Datum ab wann diese gehalten wurden, Aktiengattung; bei juristischen Personen Registernummer, wobei LEI explizit als Alternative aufgenommen werden sollte
- **Speicherdauer** für AG und Intermediäre zu bekannt gegebenen Informationen endet grundsätzlich nach 12 Monaten ab Kenntnis der Beendigung der Aktionärsstellung des Betroffenen

# Informationsübermittlung und Erleichterung der Rechteaübung (1)

## Informationsfluss AG an Aktionär über Intermediäre

- Unverzögliche **Übermittlung von Informationen** seitens der AG an den Aktionär (§ 180 BörseG nF):
  - Informationen, welche Aktionär benötigt, um aus seinen Aktien erwachsende Rechte auszuüben, oder
  - Information, wo diese Informationen zu finden sind, sofern diese Informationen durch AG auf einer Website erfolgt
- **Informationsfluss** über Intermediär bzw Intermediärschette in standardisierter Form (diese haben ebenso Weiterleitungspflicht) oder direkt über AG

# Informationsübermittlung und Erleichterung der Rechteaübung (2)

## Erleichterung der Ausübung von Aktionärsrechten

- Intermediäre haben **Ausübung von Aktionärsrechten**, einschließlich Teilnahmerecht an HV und Stimmrechtsausübung, **zu erleichtern**:
  - Vorkehrung, dass Aktionär selber oder benannter Dritter Rechte ausüben kann, oder
  - Ausübung der mit Aktien verbundenen Rechte mit ausdrücklicher Genehmigung des Aktionärs und anhand dessen Anweisungen zu dessen Gunsten durch Intermediär
- **Bestätigung der elektronischen Stimmabgabe** - § 181 Abs 2 BörseG nF entspricht § 126 Abs 2 AktG: Kritik an der Regelung in Stellungnahmen, Forderung der Überleitung ausschließlich ins AktG; Aktionär kann Bestätigung der wirksamen Aufzeichnung von AG einfordern

# Vergütungspolitik

## Aufsichtsrat - mindestens alle vier Jahre

- Aufsichtsrat hat „**Grundsätze für die Vergütung** der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats“ (Vergütungspolitik) mindestens alle vier Jahre (§78b(1) AktG) aufzustellen (§78a(1) / §98a AktG)
- **finanzielle und nicht-finanzielle Kriterien**, einschließlich ökologischer, sozialer und Governance-Faktoren
- Entlohnung der VSt- und AR-Mitglieder **nur entsprechend** der „vorgelegten“ Vergütungspolitik (§78b(2) AktG)
- **Abweichen** von Vergütungspolitik (*genutztes Wahlrecht*) (§78b(8) AktG )
  - außergewöhnliche Umstände
  - vorübergehend
  - Begründungspflicht (Notwendigkeit für langfristige Entwicklung der Gesellschaft oder Sicherstellung ihrer Rentabilität)

# Vergütungsbericht

## Vorstand & Aufsichtsrat - Jährlich

- **Kontrolle** der tatsächlich gewährten Vergütung und der Umsetzung der Vergütungspolitik
- Vorstand (federführend) und Aufsichtsrat erstellen (§78c(1) AktG). Überblick über die im letzten GJ den aktuellen und ehemaligen VSt- und AR-Mitgliedern gewährte oder geschuldete Vergütung (**sämtliche Vorteile in jeglicher Form**):
  - Die Gesamtvergütung (feste und variable Bestandteile). Erläuterung im Lichte der Vergütungspolitik. Anwendung der Leistungskriterien
  - Veränderung der Gesamtvergütung, des Ertrags der Gesellschaft und der durchschnittlichen Entlohnung der sonstigen Beschäftigten (5 GJ)
  - andere Vergütung im Konzern
  - Anzahl und Bedingungen zu Aktien und Aktienoptionen
  - Informationen zur Rückforderung variabler Vergütungsbestandteile
  - Abweichungen von der Vergütungspolitik (etwa außergewöhnliche Umstände)
- Datenschutz (§78c(3)(4)(5) AktG)

# Vergütung - Procedures HV

**Vergütungspolitik.** Vorlagepflicht an die und Abstimmungsrecht der HV  
mindestens alle vier Jahre  
bei jeder wesentlichen Änderung

**Vergütungsbericht.** Vorlagepflicht an die und Abstimmungsrecht der HV  
jährlich als Teil der oHV  
(KMUs iSd §221(1)(2) UGB: bloße Erörterung in HV)

**Dogmatische Neuerung.** Abstimmungen haben empfehlenden Charakter.  
Beschlüsse sind nicht anfechtbar

**„Neuvorlage“.** Lehnt HV die **Vergütungspolitik** ab, so ist in der folgenden HV (oHV?)  
eine überarbeitete Vergütungspolitik vorzulegen

Nächster **Vergütungsbericht** hat darzulegen, wie dem  
Abstimmungsergebnis in der letzten HV Rechnung getragen wurde

**Anpassung der HV-Dokumentation.** Programm der oHV wird erweitert  
Tagesordnung wird erweitert (§104 Abs. 2a AktG)  
Bereitstellung von Informationen (§108(4) AktG)

# Vergütung - Veröffentlichung

## Vergütungspolitik

- **Inhalt:** Vergütungspolitik, Datum und Ergebnis der Abstimmung
- **Zeit:** spätestens am 2. Werktag nach der HV (§78b(3) AktG)
- **Medium:** FB-Internetseite
- **Verfügbarkeit:** mindestens für die Dauer der Gültigkeit

## Vergütungsbericht

- **Inhalt:** Vergütungsbericht
- **Zeit:** „nach der Hauptversammlung“
- **Medium:** FB-Internetseite
- **Verfügbarkeit:** 10 Jahre. Verlängerung möglich, wenn keine personenbezogenen Daten (§ 78e(1) AktG)
- **Abschlussprüfer** prüft Vollständigkeit der Veröffentlichung (nicht inhaltliche Richtigkeit) (§ 78e(2) AktG)

# Transparenzsteigerung (1)

## Institutionelle Anleger

- Unternehmen, das Lebensversicherung und Rückversicherung iSv RL 2009/138/EG ausübt, sofern sich Tätigkeit auf Lebensversicherungsverpflichtungen bezieht
- Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung - RL (EU) 2016/2341

## Vermögensverwalter

- Wertpapierfirma, die Portfolioverwaltungsleistungen für Anleger erbringt
- AIFM
- Verwaltungsgesellschaft bzw Investmentgesellschaft iSv RL 2009/65/EG

## Stimmrechtsberater

- juristische Person, die gewerbsmäßig und entgeltlich Offenlegungen durch Gesellschaften und gegebenenfalls andere Informationen börsennotierter Gesellschaften analysiert, um Anleger für ihre Abstimmungsentscheidungen zu informieren, indem sie Recherchen, Beratungen oder Stimmempfehlungen in Bezug auf die Ausübung von Stimmrechten erteilt

# Transparenzsteigerung (2)

## Mitwirkungspolitik

- Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter haben eine **Mitwirkungspolitik** zu veröffentlichen, in der die Mitwirkung der Aktionäre in ihrer Anlagestrategie beschrieben ist (§ 185 BörseG nF)
- Dies umfasst Angaben zur Überwachung der AG hinsichtlich wichtiger Angelegenheiten, den Dialog mit der AG, die Frage der Ausübung von Aktionärsrechten (insb Stimmrechten), die Zusammenarbeit mit anderen Aktionären, die Kommunikation mit Stakeholdern sowie den Umgang mit Interessenskonflikten
- Jährliche Bekanntmachung zur **Umsetzung der Mitwirkungspolitik** ist erforderlich
- Veröffentlichung über die **Website** des Anlegers bzw Vermögensverwalters

# Transparenzsteigerung (3)

## Anlagestrategie

- Institutionelle Anleger haben die Hauptelemente ihrer **Anlagestrategie** zu veröffentlichen und anzugeben, inwiefern diese dem Profil und der Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten, insbesondere langfristiger Verbindlichkeiten, entsprechen und wie sie zur Wertentwicklung ihrer Vermögenswerte beitragen (§ 186 BörseG nF)
- **Veröffentlichungspflichten** des institutionellen Anlegers auch im Fall von Vereinbarungen zur Übernahme der Investitionstätigkeit eines institutionellen Anlegers durch Vermögensverwalter
- Jährliche **Aktualisierungspflicht**, es sei denn es gibt keine wesentlichen Änderungen
- Veröffentlichung über die **Website** des institutionellen Anlegers
- **Berichterstattungspflicht** des Vermögensverwalters gegenüber institutionellen Anlegern zu Anlagestrategie und Umsetzung (§ 187 BörseG nF)

# Transparenzsteigerung (4)

## Stimmrechtsberater

- Stimmrechtsberater sind verpflichtet, öffentlich auf einen **Verhaltenskodex** Bezug zu nehmen, den sie anwenden, und über die Anwendung Bericht zu erstatten (alternativ: ausdrückliche Negativerklärung)
- Erfasst sind nicht nur österr. Stimmrechtsberater, sondern auch solche ohne Sitz im Inland, die Tätigkeit über Niederlassung ausüben
- Jährliche **Veröffentlichungspflicht** über die **Richtigkeit** und **Zuverlässigkeit** ihrer **Tätigkeiten** im Zusammenhang mit der Vorbereitung ihrer Recherchen, Beratungen und Stimmempfehlungen (Methoden und Modelle, Informationsquellen, Verfahren zur Qualitätssicherung, Berücksichtigung von externen Bedingungen, Dialog mit AGs, Interessenskonflikte)
- Veröffentlichung auf der **Website**, 3 Jahre Zugänglichkeit ist sicherzustellen

# Geschäfte mit Related Parties

## Art 9c der AktionärsrechteRL idF 2017/828

- „Transparenz von und Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen oder Personen“

## Derzeitige Rechtslage

- **§ 45 AktG:** Nachgründung (Geschäfte mit Gründern, ua. Zustimmung der HV)
- **§ 52 AktG:** Recht der Kapitalerhaltung (Gläubigerschutz und Schutz des Minderheitsgesellschaftler)
- **§ 97 AktG:** Vertretung (AR-Vertretungszuständigkeit bei Geschäften mit Vorstandsmitgliedern)
- **§ 237 Z 8b UGB:** Ex Post Publizität (Geschäfte mit NR im Anhang des Jahresabschlusses)
- **Rz 22, 23, 24 ÖCGK** (Interessenkonflikte und Eigengeschäfte, Meldung an AR und VSt, Genehmigung des AR)(Drittvergleich)
- **Art 17 MAR:** Insiderinformation (Geschäfte mit NR als kursrelevante Information)
- **Ferner:** Verbot der verdeckten Gewinnausschüttung, Gleichbehandlungsgrundsatz, Aktionärstreuepflicht, Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Organwalter (§84 und 99 AktG), weite Untreuestrafbarkeit

# „Related Parties“ | „Geschäfte“

## „Nahestehende Personen und Unternehmen“

- §95a(2) AktG: VO 1606/2002 igF iVm IAS 24.9
- Konzernunternehmen und sonstige von der Gesellschaft beherrschte Unternehmen
- Unternehmen oder Personen, die die Gesellschaft beherrschen (gemeinschaftlich führen, maßgeblich beeinflussen) (Kernaktionäre)
- Mitglieder der Leitungsorgane dieser Unternehmen, einschließlich Familienangehöriger, sowie Unternehmen, die von diesen natürlichen Personen beherrscht werden

## „Geschäfte“

- „Geschäftsvorfall“ iSv IAS 24.9
- „Geschäft“ iSd § 95a AktG: jede Übertragung von Ressourcen, Dienstleistungen oder Verpflichtungen zwischen der Gesellschaft und dem ihr nahestehenden Rechtsträger zu verstehen, unabhängig davon, ob dafür ein Entgelt in Rechnung gestellt wird

# Wesentliche Geschäfte

## **„Wesentliche Geschäfte“ (§95a(1)(3) AktG)**

- 10% der Bilanzsumme der Gesellschaft („Total Assets“ iSv IAS/IFRS). Jahresabschluss des vorletzten Geschäftsjahrs. Zusammenrechnung von mehreren Geschäften innerhalb eines Geschäftsjahrs (nicht 12 Monats-Rhythmus)
- Ausnahme: Geschäfte im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb und zu marktüblichen Bedingungen (§95a(6) AktG)

## **Ausnahmen (§95a(7) AktG) (*Satzungsgestaltung*)**

- Geschäfte mit inländischen Tochtergesellschaften;
- Geschäfte mit ausländischen Tochtergesellschaften (100% / ohne NR-Beteiligung / mit NR-Beteiligung und angemessenem Schutz)
- Geschäfte, die allen Aktionären angeboten (Gleichbehandlung, Gesellschaftsinteressen)
- Geschäfte, die Zustimmung der HV bedürfen (etwa Verschmelzungen, Spaltungen)
- Vergütungsthemen
- Geschäfte von Kreditinstituten iZm aufsichtsrechtlichem Stabilitätsschutz

# Related Parties

## Procedures Aufsichtsrat

### **Internes Verfahren (§95a(6) AktG)**

„Regelmäßige“ Bewertung,  
ob Geschäfte mit NR „im ordentlichen Geschäftsgang und zu marktüblichen  
Bedingungen“

### **Zustimmungspflicht (§95a(1)(4) AktG)**

NR haben Stimmverbot

### **(Beschränkte) Übertragung an Ausschuss**

Vorbereitung der Entscheidung des AR und Überwachung ihrer Ausführung

### **Stimmverbote für NR (§95a(3) AktG)**

### **Sonstige AR-Zustimmungspflichten bleiben (§95a(9) AktG)**

Achtung Falle: ggf. 2 Abstimmungen, unterschiedliche Stimmverbote?

# Related Parties Veröffentlichung

## Öffentliche Bekanntmachung durch Vorstand

- Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses
- §107(3) AktG (Push-Medium), §123(4) BörseG (Pull-Medium)
- Inhalt: Namen des NR, Datum des Geschäfts, FB-Internetseite
- Nähere Informationen auf FB-Internetseite: Art des Verhältnisses zum NR, Wert des Geschäfts, „alle weiteren für die Beurteilung notwendigen Angaben“, Beurteilung ob das Geschäft angemessen und vernünftig ist
- Verfügbarkeit bis Ende des GJ, das nach dem Abschluss des Geschäfts zu laufen beginnt

# Stimmbestätigung

## Stimmbestätigung generell oder individuell

**§124(4) AktG:** Die Satzung einer börsennotierten Gesellschaft kann vorsehen, dass das individuelle Stimmverhalten der Aktionäre veröffentlicht wird. (NEU:) Ist dies nicht der Fall, so kann

- jeder Aktionär
- innerhalb von 14 Tagen nach der Abstimmung
- eine Bestätigung über die korrekte Erfassung und Zählung der von ihm abgegebenen Stimmen verlangen.

**Wahl der Gesellschaft:**

- Satzungsänderung (generelle Veröffentlichung)
- „Last“ der Einzelbestätigung

# Gremium zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses

## Änderung der Rolle des Gremiums: Streitschlichtung

~~§ 225g (1) AktG ALT: Das Gericht kann ein Gutachten des Gremiums zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses einholen; ... Das Gutachten ist unverzüglich zu erstatten.~~

§ 225g (1) AktG NEU: Das Gericht kann mit dem Verfahren auf unbestimmte Zeit innehalten und das Gremium damit beauftragen, auf eine **gütliche Beilegung** des Streits durch Herbeiführung eines **Vergleichs** hinzuwirken. Nach Ablauf von **neun Monaten** ab Zustellung des Beschlusses auf Innehalten kann jede Partei die Fortsetzung des Verfahrens verlangen.

Herzlichen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit

Stefan Weber  
Christoph Moser